

Editorial

Herausgeber: Dr. Thomas Eder, Regensburg

Liebe Leserin, lieber Leser!



In dem vorliegenden Infobrief wird die Entscheidung des BGH, Beschl. v. 4.7.2018 – XII ZB 122/17 – umfangreich dargestellt. Diese Entscheidung beschäftigt sich mit dem Ausgleich ehebedingter Nachteile bei der Altersvorsorge und stellt dabei insbesondere auf den Zeitraum ab, für den der Versorgungsausgleich durchgeführt worden ist und für den sich daran anschließenden Zeitraum, in welchem die nahehe-lichen Unterhalt begehrende Antragstellerin Altersvorsorgeunterhalt bezogen oder jedenfalls die diesbezügliche Möglichkeit erlangt hat.

Interessant ist ein weiterer Beschluss des BGH, ebenfalls vom 4.7.2018 – XII ZB 448/17, mit dem Rentenleistungen nach dem HIV-Hilfegesetz unterhaltsrechtlich eingeordnet werden. Diesen soll als rein humanitäre Hilfe nach Auffassung des BGH keine Einkommensersatzfunktion zukommen, sodass sie bei der Unterhaltsbemes-sung unbeachtlich bleiben und konsequenterweise § 1610a BGB keine Anwendung findet.

Außerdem werden noch dargestellt zwei Entscheidungen des OLG Oldenburg vom 27.6.2018 – 11 WF 110/18 – bzw. vom 15.11.2017 – 4 UF 135/17, die sich mit dem Unterhaltsanspruch gemäß § 1615I BGB und der rechtskräftigen Feststellung bzw. dem Anerkenntnis der Vaterschaft bzw. dem Ausbildungsunterhaltsanspruch des volljährigen nach Abschluss einer praktischen Ausbildung studierenden Kindes beschäftigten.

Dr. Thomas Eder

Inhalt

Editorial

Entscheidungen

Zum Ausgleich ehebedingter Nachteile bei der Altersvorsorge
BGH, Beschl. v. 4.7.2018 –
XII ZB 122/17..... 2

Nachehelicher Unterhalt bei
Bezug von Leistungen nach
dem HIV-Hilfegesetz
BGH, Beschl. v. 4.7.2018 –
XII ZB 448/17..... 4

Unterhaltsanspruch gemäß
§ 1615I BGB und Feststellung
bzw. Anerkennung der Vater-
schaft
OLG Oldenburg, Beschl. v.
27.6.2018 – 11 WF 110/18.... 5

Ausbildungsunterhalt: Lehre
– Studium (Ausbildung im Be-
reich der Lebensmitteltechnik,
Studium der Wirtschaftsinge-
nieurwissenschaft für Lebens-
mitteltechnik)
OLG Oldenburg, Beschl. v.
15.11.2017 – 4 UF 135/17 7

Ausgleich ehebedingter Nachteile bei der Altersvorsorge

1. Ehebedingte Nachteile im Sinne des § 1578b Abs. 1 Satz 2 BGB können nicht mit den durch die Unterbrechung der Erwerbstätigkeit während der Ehe verursachten geringeren Rentenanwartschaften begründet werden, wenn für diese Zeit ein Versorgungsausgleich stattgefunden hat. Nachteile in der Versorgungsbilanz sind dann in gleichem Umfang von beiden Ehegatten zu tragen und somit vollständig ausgeglichen.

2. Ein ehebedingter Nachteil, der darin besteht, dass der unterhaltsberechtigten Ehegatte auch nach ehelich geringere Versorgungsansprüche erwirbt, als dies bei hinweggedachter Ehe der Fall wäre, ist grundsätzlich als ausgeglichen anzusehen, wenn er für diese Zeit Altersvorsorgeunterhalt zugesprochen erhält oder jedenfalls erlangen kann.

BGH, Beschl. v. 4.7.2018 – XII ZB 122/17

I. Der Fall

Der Anspruch der Ehefrau auf Zahlung nachehelichen Elementarunterhalts ist befristet bis 03/2021. Sie hätte ohne Ehe bei einer unterstellten Tätigkeit bis zum Eintritt ihrer Erwerbsunfähigkeit eine fiktive Altersrente i.H.v. 1.303,75 EUR ab 04/2021 erlangen können. Das OLG ging davon aus, dass die Ehefrau eine solche Rente aufgrund ihrer eigenen Rentenanwartschaften, die ihr von der Ärzteversorgung des Ehemanns im Wege des Versorgungsausgleichs übertragenen Anwartschaften und des ihr zugesprochenen Zugewinnausgleichs auch tatsächlich erzielen könnte. In diesem Zusammenhang rügt die Ehefrau im Wege der Rechtsbeschwerde, das OLG habe bei seiner Entscheidung nicht die zusätzliche Zahlung aus dem Zugewinnausgleich i.H.v. 41.164,72 EUR berücksichtigen dürfen, da nicht sicher sei, dass die Ehefrau tatsächlich einen Anspruch hierauf habe.

II. Die Entscheidung

Nach Auffassung des BGH sei ein Anspruch auf nachehelichen Unterhalt nach § 1578b Abs. 1 Satz 1 BGB auf den angemessenen Lebensbedarf herabzusetzen, wenn eine an den ehelichen Lebensverhältnissen orientierte Bemessung des Unterhaltsanspruchs auch unter Wahrung der Belange eines dem Berechtigten zur Pflege oder Erziehung anvertrauten gemeinschaftlichen Kindes unbillig wäre. Nach § 1578b Abs. 2 Satz 1 BGB ist ein Anspruch auf nachehelichen Unterhalt zeitlich zu begrenzen, wenn ein zeitlich unbegrenzter Unterhaltsanspruch unbillig wäre. Die Kriterien für die Billigkeitsabwägung ergeben sich aus § 1578b Abs. 1 Satz 2 und 3 BGB. Danach sei insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit durch die Ehe Nachteile im Hinblick auf die Möglichkeit eingetreten sind, für den eigenen Unterhalt zu sorgen, oder eine Herabsetzung des Unterhaltsanspruchs unter Berücksichtigung der Dauer der Ehe unbillig wäre. Nachteile im Sinne des S. 2 können sich vor allem aus der Dauer der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes sowie aus der Gestaltung von Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit während der Ehe ergeben (§ 1578b Abs. 1 Satz 3 BGB).

Der Maßstab des angemessenen Lebensbedarfs, der nach § 1578b Abs. 1 BGB die Grenze für die Herabsetzung des nachehelichen Unterhalts bildet, bemisst sich dabei nach dem Einkommen, das der unterhaltsberechtigten Ehegatte ohne die Ehe und

Bemessung des Unterhaltsanspruchs

Maßstab des angemessenen Lebensbedarfs

Kindererziehung aus eigenen Einkünften zur Verfügung hätte. Erzielt der Unterhaltsberechtigte nach einer ehebedingten Einschränkung seiner Erwerbstätigkeit lediglich Einkünfte, die den eigenen angemessenen Unterhaltsbedarf nach § 1578b BGB nicht erreichen, scheidet eine Befristung des Unterhaltsanspruchs regelmäßig aus. Auch dann kann der Unterhalt nach einer Übergangszeit aber bis auf den ehebedingten Nachteile herabgesetzt werden, der sich aus der Differenz zwischen angemessenem Unterhaltsbedarf und dem erzielten oder erzielbaren eigenen Einkommen ergibt, sofern der Bedarf nach den ehelichen Lebensverhältnissen den eigenen angemessenen Lebensbedarf übersteigt. Um den ehebedingten Nachteil der Höhe nach bemessen zu können, muss der Tatrichter Feststellungen zum angemessenen Lebensbedarf des Unterhaltsberechtigten im Sinne des § 1578b Abs. 1 Satz 1 BGB und zum Einkommen treffen, das der Unterhaltsberechtigte tatsächlich erzielt bzw. gemäß §§ 1574, 1577 BGB erzielen könnte. Die Differenz aus den beiden Positionen ergibt den ehebedingten Nachteil.

Der Ausgleich unterschiedlicher Vorsorgebeiträge sei vornehmlich Aufgabe des Versorgungsausgleichs, durch den die Interessen des Unterhaltsberechtigten regelmäßig ausreichend gewahrt werden. Ehebedingte Nachteile im Sinne des § 1578b Abs. 1 Satz 2 BGB können also nicht mit den durch die Unterbrechung der Erwerbstätigkeit während der Ehe verursachten geringeren Rentenanwartschaften begründet werden, wenn für diese Zeit ein Versorgungsausgleich stattgefunden hat. Nachteile in der Vorsorgebilanzen sind dann in gleichem Umfang von beiden Ehegatten zu tragen und somit vollständig ausgeglichen. Ein ehebedingter Nachteil der darin besteht, dass der unterhaltsberechtigte Ehegatte auch nach ehelich geringere Versorgungsansprüche erwirbt, als dies bei hinweggedachter Ehe der Fall wäre, ist grundsätzlich als ausgeglichen anzusehen, wenn er für diese Zeit Altersvorsorgeunterhalt zugesprochen erhält oder jedenfalls erlangen kann.

Vor diesem Hintergrund fehlt es mit Erreichen der Regelaltersgrenze an einem nach § 1578b BGB zu berücksichtigenden ehebedingten Nachteil auf Seiten der Ehefrau.

Ein ehebedingter Nachteil liegt auch dann nicht vor, wenn die tatsächliche Altersrente der Ehefrau, die sie im Jahr 2021 unter Einschluss des Versorgungsausgleichs und des Vermögenszuflusses aus dem Zugewinnausgleich erreichen könnte, hinter der berechneten Rente ohne Ehe und Kindererziehung zurückbliebe. Die Nachteile in der Versorgungsbilanz werden mit Durchführung des Versorgungsausgleichs in gleichem Umfang von beiden Ehegatten getragen und sind damit vollständig ausgeglichen.

Darüber hinaus ist der weitere Vermögenszufluss zugunsten der Ehefrau, den sie über den Zugewinnausgleich erhalten hat, zu berücksichtigen. Dieser Vermögenszufluss wäre der Ehefrau ohne die Ehe nicht zuteil geworden, sodass es sich diesbezüglich um einen ehebedingten Vorteil handelt, der geeignet ist, einen etwaigen ehebedingten Nachteil zu kompensieren.

III. Der Praxistipp

Zu beachten – und dies macht die Entscheidung des BGH nochmals ausdrücklich deutlich – ist, dass ein ehebedingter Nachteil im Sinne des § 1578b Abs. 1 Satz 2 BGB nicht in der Unterbrechung der Erwerbstätigkeit während der Ehe und damit einhergehend mit dem geringeren Erwerb von Rentenanwartschaften begründet werden kann, wenn und soweit für diese Zeit ein Versorgungsausgleich durchgeführt worden ist.

Gleiches gilt auch nach Auffassung des BGH für einen ehebedingten Nachteile, der in dem Umstand liegt, dass der unterhaltsberechtigte Ehegatte auch nach ehelich

Ausgleich unterschiedlicher
Vorsorgebeiträge

Erreichen der Regel-
altersgrenze

Weiterer Vermögenszufluss
zugunsten der Ehefrau

Entscheidungen

geringere Versorgungsrechte erwirbt, als dies bei weggedachter Ehe der Fall wäre, wenn er für diese Zeit Altersvorsorgeunterhalt zugesprochen erhält oder jedenfalls verlangen kann.

Diese Entscheidung des BGH macht auch die systematische Einordnung des Altersvorsorgeunterhalts als „Quasi-“Verlängerung des Versorgungsausgleichs deutlich.

Entscheidungen

Nachehelicher Unterhalt bei Bezug von Leistungen nach dem HIV-Hilfegesetz

Leistungen nach § 16 Abs. 1 HIV-Hilfegesetz bleiben bei der Unterhaltsbemessung stets unberücksichtigt.

BGH, Beschl. v. 4.7.2018 – XII ZB 448/17

I. Der Fall

Die Beteiligten, die am 31.12.1992 die Ehe geschlossen haben, streiten über nachehelichen Unterhalt. Aus der Ehe sind zwei Kinder, geboren 1998 und 2003 hervorgegangen, von denen eines bei der Antragstellerin und eines beim Antragsgegner lebt. Die Ehe ist seit 26.4.2016 rechtskräftig geschieden, der Versorgungsausgleich wurde durchgeführt. Als Zugewinnausgleich erhielt die Antragstellerin einen Betrag in Höhe von ca. 90.000 EUR.

Die Antragstellerin ist vollschichtig erwerbstätig. Ihre Einkünfte liegen um monatlich 506 EUR unter denen, die sie ohne Eheschließung und im Falle der Weiterbeschäftigung hätte erzielen können. Dieser Betrag entspricht dem ehebedingten Nachteil.

Der Antragsgegner ist nicht selbstständig tätig und bezieht über sein Arbeitsentgelt hinaus eine monatliche Rente gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die humanitäre Hilfe für durch Blutprodukte HIV-infizierte Personen vom 24.7.1995 in Höhe von rund 1.500 EUR (netto). Er lebt in einem Eigenheim, für das er Zins- und Tilgungsleistungen aufbringt.

Die Vorinstanzen zogen im Rahmen der Ermittlung des unterhaltsrechtlich relevanten monatlichen Nettoeinkommens des Antragsgegners die monatliche Rente gemäß § 16 Abs. 1 HIVHG heran.

II. Die Entscheidung

Entgegen der Auffassung der Vorinstanzen geht der BGH in seiner Entscheidung vom 4.7.2018 davon aus, dass die monatliche Rente nach § 16 Abs. 1 HIVHG zu Unrecht im Rahmen der Unterhaltsbemessung Berücksichtigung gefunden hat.

Gemäß § 1 HIVHG ist finanzielle Hilfe zu leisten aus humanitären und sozialen Gründen und unabhängig von bisher erbrachten Entschädigungs- und sozialen Leistungen an Personen, die durch Blutprodukte unmittelbar oder mittelbar mit HIV infiziert wurden oder infolge davon an Aids erkrankt sind. Nach § 16 Abs. 3 HIVHG erhielten der nicht infizierte Ehepartner für einen Zeitraum von fünf Jahren monatlich 511,29 EUR, wenn die infizierte Person im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes am 31.7.1995 bereits verstorben war, während nichtinfizierte Kinder gemäß § 16 Abs. 2 HIVHG nach dem Tod der infizierten Person monatlich 511,29 EUR bis zum Abschluss ihrer Berufsausbildung erhalten, längstens bis zum Ablauf des 25. Lebens-

Finanzielle Hilfe aus humanitären und sozialen Gründen

jahres. Nach § 16 Abs. 1 HIV HG erhalten HIV-infizierte Personen monatlich 766,94 EUR und Aids-erkrankte Personen monatlich 1.533,88 EUR. Sämtliche Leistungen werden nach § 17 Abs. 1 HIVHG nicht auf andere Leistungen aus öffentlichen Mitteln angerechnet und auch nicht bei der gesetzlich vorgesehenen Ermittlung von Einkommen und Vermögen berücksichtigt. Der Regelungsgehalt dieser Vorschrift beschränkt sich allerdings nicht darauf, dass die Leistungen nach dem HIVHG nicht auf andere Leistungen aus öffentlichen Mitteln angerechnet werden, sondern umfasst nach seinem Wortlaut allgemein auch die Ermittlung des Einkommens von infizierten Personen. Die gesetzliche Regelung erstreckt sich daher auch auf die unterhaltsrechtliche Einkommensermittlung.

Diese Erwägung gilt für die Leistungen nach dem HIVHG entsprechend. Sinn und Zweck des HIVHG war, den unmittelbar und mittelbar Betroffenen sowie ihren Angehörigen eine schnelle und angemessene Unterstützung zu gewähren. Die Leistungen, die ohne Prüfung der Einkommens- oder sonstigen wirtschaftlichen Verhältnisse erfolgen, haben keine Einkommensersatzfunktion, sondern werden als humanitäre Hilfe gewährt. Da die Renten nach dem HIVHG kein unterhaltsrechtliches Einkommen darstellen, findet § 1610a BGB insoweit keine Anwendung. Daher kommt es nicht darauf an, dass dem Antragsgegner nach den nicht angegriffenen Feststellungen des Amtsgerichts bislang kein krankheitsbedingter Mehrbedarf entstanden ist.

III. Der Praxistipp

Beachtlich ist die Entscheidung des BGH insbesondere hinsichtlich § 1610a BGB, der – nach Auffassung des BGH – auf Renten, die nach dem HIVHG bezahlt werden, keine Anwendung findet, da diese nicht als unterhaltsrechtliches Einkommen zu betrachten sind.

Bezüglich der Conterganrente vertrat der BGH die Auffassung, dass § 1610a BGB einschlägig sei und diese Rente ausdrücklich zu den Sozialleistungen zähle, die für Aufwendungen infolge eines Körper- und Gesundheitsschadens gewährt wird. Lediglich die Widerlegung der Vermutung, dass diese Aufwendungen geringer seien als die empfangenen Sozialleistungen, sollte dem Gegner des Beschädigten durch § 18 ContStifG verwehrt werden.

Der BGH nimmt an, dass § 17 HIVHG sich auch auf die unterhaltsrechtliche Einkommensermittlung beziehe, sodass in der Konsequenz nach dem HIVHG gewährte Renten dem Unterhaltsrecht vollständig entzogen sind. Weil es auch insoweit um die „gesetzlich vorgesehene Ermittlung von Einkommen und Vermögen“ gehe, seien die §§ 1361 Abs. 1 Satz 1 HS 2, 1578a, 1610a BGB danach auch dann, wenn man die Leistungen nach den Hilfesetzen unter die für Körper- und Gesundheitsschäden in deren Sinne fasst, von Gesetzes wegen nicht anwendbar. In gleicher Weise gelte dies für Begrenzungen eines Unterhaltsanspruchs aus Gründen der Billigkeit nach §§ 1361 Abs. 3, 1578b, 1579, 1611 BGB: Was gesetzlich determiniert alleine dem Geschädigten zugute kommen soll, kann ihm nicht mittelbar durch die Einbeziehung in eine Billigkeitsabwägung wieder genommen werden (vergleiche Maurer, Anmerkung zu BGH, Beschl. v. 4.7.2018 – XII ZB 448/17 – in FamRZ 2018, 1509).

Schnelle und angemessene
Unterstützung

Unterhaltsanspruch gemäß § 1615I BGB und Feststellung bzw. Anerkennung der Vaterschaft

Die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen der Mutter nach § 1615I BGB setzt das Bestehen der rechtlichen Vaterschaft aufgrund Anerkennung oder rechtskräftiger Feststellung voraus.

OLG Oldenburg, Beschl. v. 27.6.2018 – 11 WF 110/18

I. Der Fall

Die Mutter des Kindes beantragte die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe für die im Wege des Stufenantrags geltend gemachte Zahlung von Unterhalt für die Mutter und avisierte zugleich für die Leistungsstufe auch einen Zahlungsantrag des – im Zeitpunkt der Antragstellung noch ungeborenen – Kindes. Als Vater des Kindes komme ausschließlich der Antragsgegner infrage. Dieser sei von der Antragstellerin mit der Schwangerschaft konfrontiert worden, habe diese lediglich gleichgültig hingenommen.

Das Familiengericht versagte die beantragte VKH und führte zur Begründung aus, einen Unterhaltsanspruch gegen einen nur mutmaßlichen Vater kenne das Gesetz nicht. Die Antragstellerin verfolgte mit der sofortigen Beschwerde die Bewilligung von VKH weiter und argumentierte, der Antragsgegner habe die Vaterschaft nicht bestritten.

In seinem Nichtabhilfebeschluss führte das Familiengericht unter Hinweis auf die Entscheidung des OLG Celle (FamRZ 2009, 704) aus, die Anerkennung der Vaterschaft sei auch vorgeburtlichen möglich und das bloße Nichtbestreiten der Vaterschaft sei nicht ausreichend.

II. Die Entscheidung

Das OLG Oldenburg bestätigt die Auffassung des Familiengerichts, das zu Recht den Antrag der Antragstellerin auf Bewilligung von VKH für die Geltendmachung von Unterhalt im Wege des Stufenantrags – also für die Auskunftsstufe und die unbezifferten Zahlungsanträge der Antragstellerin – zurückgewiesen hat.

Auch das OLG Oldenburg schließt sich in seinem Beschl. v. 27.6.2018 der Auffassung an, dass für die Geltendmachung von Ansprüchen aus § 1615I BGB es erforderlich sei, dass die Vaterschaft entweder nach den §§ 1592 Nr. 3, 1600d Abs. 1, Abs. 2 BGB rechtskräftig festgestellt oder nach den §§ 1592 Nr. 2, 1594 ff. BGB anerkannt ist.

Eine andere Auffassung hingegen meint, dass die Geltendmachung von Ansprüchen aus § 1615I BGB bereits dann möglich sei – gegebenenfalls mittels einer inzidenten Feststellung –, wenn die Vaterschaft nicht bestritten wird.

Soweit auch der BGH ausnahmsweise eine inzidente Feststellung der Vaterschaft zulässt, betrifft dies Fälle, in denen etwa das Vorliegen einer unbilligen Härte im Sinne des § 1579 Nr. 7 BGB zu prüfen war (vergleiche BGH FamRZ 2012, 779) oder den Scheinvater Regress (vergleiche BGH FamRZ 2017, 900 ff.) und in denen die Nichtabstammung des Kindes vom rechtlichen Vater bzw. die Vaterschaft eines anderen Mannes unstreitig war. In einer solchen Konstellation besteht die Gefahr, dass etwa der Scheinvater der Willkür der Mutter und des wahren Erzeugers ausgesetzt sei (vergleiche BGH FamRZ 2008, 1424 ff.).

Rechtskräftige Feststellung
der Vaterschaft

Inzidente Feststellung der
Vaterschaft

Entscheidungen

Eine solche Ausnahme lässt sich – nach der zutreffenden Auffassung des OLG Oldenburg – gerade nicht auf den zu entscheidenden Sachverhalt übertragen, da doch die den Anspruch aus § 1615I BGB geltend machende Mutter über § 1615I Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 1613 Abs. 2 Nr. 2a BGB und die §§ 247, 248 FamFG hinreichend geschützt sei.

Zudem widerspreche nach Auffassung des OLG Oldenburg die Gegenmeinung dem Wortlaut der §§ 1594 Abs. 1, 1600d Abs. 4 BGB, wonach die Rechtswirkungen der Vaterschaft erst vom Zeitpunkt der Feststellung an geltend gemacht werden können. Auch die verfahrensrechtlichen Vorschriften der §§ 247, 248 FamFG sprechen systematisch gegen eine Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen der Mutter nach § 1615I BGB ohne Anerkennung oder rechtskräftige Feststellung der Vaterschaft. Denn gerade für den Fall vor der Geburt und bis zur Anhängigkeit eines Feststellungsverfahrens (§ 247 FamFG) bzw. während eines Verfahrens nach § 1600d BGB (§ 248 FamFG) gibt das Gesetz der Mutter eine besondere verfahrensrechtliche Möglichkeit an die Hand, ihre Unterhaltsansprüche gerade ohne Feststellung oder Anerkennung erfolgreich geltend zu machen.

Danach setzt die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen der Mutter nach § 1615I BGB richtigerweise das Bestehen der rechtlichen Vaterschaft infolge Anerkennung oder rechtskräftiger Feststellung voraus.

III. Der Praxistipp

Die Entscheidung des OLG Oldenburg vom 27.6.2018 – 11 WF 110/18 setzt sich unter Berücksichtigung und Zitierung der Fundstellen der einander gegenüberstehenden Meinungen auseinander. Die Entscheidung arbeitet insbesondere heraus, dass die zur Begründung der Gegenmeinung herangezogene Rechtsprechung (OLG Zweibrücken FamRZ 1998, 554 ff. und OLG Düsseldorf FamRZ 1995, 690) andere Sachverhaltskonstellationen zu entscheiden hatte und für die vorliegend vom OLG Oldenburg zu entscheidende Frage nicht einschlägig war. Sowohl das OLG Zweibrücken als auch das OLG Düsseldorf befassten sich mit der Frage, unter welchen Umständen ein auf Unterhalt in Anspruch genommener Ehemann oder geschiedener Ehemann den Umstand, dass ein rechtlich ihm zugeordnetes Kind von einem Dritten abstammt, dem Anspruch entgegenhalten kann. Dies wird bereits für den Fall bejaht, dass die Vaterschaft des anderen Mannes zwischen den Beteiligten unstreitig ist, insoweit bedürfe es nicht der Anerkennung oder rechtskräftige Feststellung.

Entscheidungen

Ausbildungsunterhalt: Lehre – Studium

Ein Ausbildungsunterhaltsanspruch des Kindes gegen die Eltern für ein Studium der Wirtschaftsingenieurwissenschaft für Lebensmitteltechnik besteht auch nach erfolgreichem Abschluss einer praktischen Ausbildung im Bereich der Lebensmitteltechnik.

OLG Oldenburg, Beschl. v. 15.11.2017 – 4 UF 135/17

I. Der Fall

Das Kind hatte nach dem Realschulabschluss zunächst eine Ausbildung abgeschlossen. Danach besuchte es die Fachoberschule und beschloss, auch noch ein Fachhoch-

Rechtswirkungen der Vaterschaft erst vom Zeitpunkt der Feststellung an

Bestehen der rechtlichen Vaterschaft infolge Anerkennung oder rechtskräftiger Feststellung

Entscheidungen

schulstudium zu absolvieren. Für das Studium erhielt das Kind BAföG-Leistungen in Höhe von 413,- EUR monatlich. Das Geld verlangte das BAföG-Amt von der Mutter der jungen Frau zurück, die über ein Monatsgehalt von rund 2.200,- EUR verfügte.

Die Mutter weigerte sich. Sie argumentierte, sie hätte sich nicht auf eine Zahlungsverpflichtung einstellen müssen. Die Tochter habe eine abgeschlossene Ausbildung und könne ihren Lebensunterhalt selbst verdienen. Außerdem habe ihre Tochter während der Ausbildung erklärt, im Anschluss arbeiten und in dem Haus ihres verstorbenen Vaters wohnen zu wollen. Im Vertrauen darauf habe die Mutter einen Kredit für die Renovierung dieses Hauses aufgenommen.

Der Unterhaltsanspruch des Kindes ist mit der Übergangsanzeige nach § 37 BAföG übergegangen.

II. Die Entscheidung

Das OLG Oldenburg schließt sich der Auffassung der Kindsmutter als Antragsgegnerin nicht an und verpflichtet diese zur Zahlung von Ausbildungsunterhalt an ihre Tochter gemäß §§ 1601, 1610 Abs. 2 BGB.

Zur Begründung führt das OLG aus, dass ein Unterhaltsanspruch der Antragstellerin gegen die Antragsgegnerin für die Dauer des Studiums bestehe, obwohl diese bereits eine Ausbildung abgeschlossen habe.

Geschuldet werde die Finanzierung einer Ausbildung, die der Begabung und den Fähigkeiten, dem Leistungswillen und den beachtenswerten Neigungen des Kindes am besten entspreche und sich in den Grenzen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern halte.

Allerdings ist es in dem Fall, dass sich ein Kind erst nach einer praktischen Ausbildung zum Studium entschließe, erforderlich, dass die einzelnen Ausbildungsabschnitte im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang stehen und die praktische Ausbildung und das Studium sich sinnvoll ergänzen. Es reiche dabei aus, dass der Studienentschluss nicht von vornherein, sondern erst nach Beendigung der praktischen Ausbildung gefasst werde. Vorliegend knüpfe das Studium der Wirtschaftsingenieurwissenschaft für Lebensmitteltechnik unmittelbar an die Erfahrung der praktischen Ausbildung im Bereich der Lebensmitteltechnik an. Die Antragstellerin betreibe ihr Studium mit dem erforderlichen Fleiß und der erforderlichen Ernsthaftigkeit. Die Entwicklung ihrer Noten zeige, dass sie den Willen und die Fähigkeit habe, den sich stellenden Anforderungen eines Studiums gerecht zu werden. Im Rahmen des Entschlusses ein Studium aufzunehmen sei die diesbezügliche Motivation unerheblich. Weiter geht das OLG Oldenburg in seinem Beschl. v. 15.11.2017 davon aus, dass die Finanzierung der Ausbildung des Kindes der Antragsgegnerin zumutbar sei, schließlich sei die Antragstellerin für die Zeit der praktischen Ausbildung für ihren Unterhalt – zumindest teilweise – selbst aufgekommen.

Unterhalt für die Vergangenheit könne erst von dem Zeitpunkt an verlangt werden, in dem die Antragsgegnerin in der qualifizierten Art des § 37 Abs. 4 Nr. 2 BAföG über ihre mögliche Inanspruchnahme informiert worden ist. An die Mitwirkung der Stellung des Antrags auf Förderung könne, selbst wenn die nach § 37 Abs. 4 Nr. 2 BAföG vorausgesetzte Belehrung über die Voraussetzung ihrer Inanspruchnahme erfolgt sein sollte, nicht angeknüpft werden. Denn zwar liege im früheren Schreiben der Antragstellerin, in dem der Antragsgegnerin mitgeteilt wird, nach Überprüfung habe sie ihrer Tochter bereits eine angemessene Berufsausbildung finanziert und deshalb habe die Tochter ihr gegenüber keinen Unterhaltsanspruch mehr, kein

Zahlung von Ausbildungsunterhalt

Begabung und Fähigkeiten, Leistungswille und beachtenswerte Neigungen des Kindes

Ausbildungsabschnitte im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang + Studium sinnvolle Ergänzung der praktischen Ausbildung

Unterhalt für die Vergangenheit

Entscheidungen

Verzicht auf Unterhaltszahlungen. Die Antragsgegnerin konnte aber darauf vertrauen, sie werde bis auf weiteres nicht zur Unterhaltszahlung herangezogen. Dieser Vertrauenstatbestand sei erst mit Zugang der Übergangsanzeige entfallen.

Darüber hinaus führt das OLG Oldenburg aus, dass von der Antragstellerin nicht verlangt werden könne, dass sie eine einmal geäußerte Absicht, zu Hause wohnen zu bleiben, auch dauerhaft umsetzen werde. Nach Auffassung des OLG stünden dem die persönlichen und beruflichen Unwägbarkeiten, gerade im Leben eines jungen Menschen, entgegen.

III. Der Praxistipp

Das OLG Oldenburg beschäftigt sich vorliegend im Rahmen eines Ausbildungsunterhaltsanspruch des Kindes gegen seine Eltern bzw. einen Elternteil im Wesentlichen mit einem Sachverhalt aus der Kategorie „Lehre – Studium“. Soweit das Gericht fordert, dass bei Aufnahme eines Studiums nach Abschluss einer praktischen Ausbildung ein enger zeitlicher und sachlicher Zusammenhang der einzelnen Ausbildungsabschnitte gegeben sein müsse, ist dies bekannt.

Von praktischer Relevanz ist vorliegend die Bestätigung durch das OLG Oldenburg dahingehend, dass – weiterer – Ausbildungsunterhalt für ein sich mit der praktischen Ausbildung im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang befindlichen Studium unabhängig von der Motivation des Kindes hinsichtlich der Aufnahme des Studiums ergibt. Insbesondere muss die Ausbildung des Kindes nicht von vorneherein auf den Gang „Lehre – Studium“ ausgerichtet sein, vielmehr kann der Studienentschluss während der praktischen Ausbildung reifen oder sich erst nach deren Abschluss ergeben.

Impressum

Herausgeber:

Rechtsanwalt
Dr. Thomas Eder
Swoboda & Partner
93047 Regensburg
www.swoboda-partner.de
te@swoboda-partner.de

Erscheinungsweise:

monatlich, nur als PDF, nicht im Print

Bestellungen:

Über jede Buchhandlung und beim Verlag.

Abbestellungen müssen 6 Wochen zum Jahresende erfolgen.



DeutscherAnwaltVerlag

Rochusstraße 2–4 · 53123 Bonn
Tel.: 02 28-9 19 11-0 · Fax: 02 28-9 19 11-23

Ansprechpartnerin im Verlag: Christiane Göhring

Hinweis:

Die Ausführungen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie stellen jedoch lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Die Eigenverantwortung für die Formulierung von Verträgen, Verfügungen und Schriftsätzen trägt der Benutzer. Herausgeber, Autoren und Verlag übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Infobrief enthaltenen Ausführungen.

Hinweise zum Urheberrecht:

Die Inhalte dieses Infobriefs wurden mit erheblichem Aufwand recherchiert und bearbeitet. Sie sind für den Abonnenten zur ausschließlichen Verwendung zu internen Zwecken bestimmt. Dementsprechend gilt Folgendes:

- Die schriftliche Verbreitung oder Veröffentlichung (auch in elektronischer Form) der Informationen aus diesem Infobrief darf nur unter vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Deutscher Anwaltverlag & Institut der Anwaltschaft GmbH erfolgen. In einem solchen Fall ist der Deutsche Anwaltverlag als Quelle zu benennen.
- Unter „Informationen“ sind alle inhaltlichen Informationen sowie bildliche oder tabellarische Darstellungen von Informationen aus diesem Infobrief zu verstehen.
- Jegliche Vervielfältigung der mit dem Infobrief überlassenen Daten, insbesondere das Kopieren auf Datenträger sowie das Bereitstellen und/oder Übertragen per Datenfernübertragung ist untersagt. Ausgenommen hiervon sind die mit der Nutzung einhergehenden, unabdingbaren flüchtigen Vervielfältigungen sowie das Herunterladen oder Ausdrucken der Daten zum ausschließlichen persönlichen Gebrauch. Vom Vervielfältigungsverbot ausgenommen ist ferner die Erstellung einer Sicherheitskopie, soweit dies für die Sicherung künftiger Benutzungen des Infobriefs zum vertraglich vorausgesetzten, ausschließlich persönlichen Gebrauch notwendig ist. Sicherheitskopien dürfen nur als eine solche verwendet werden.
- Es ist nicht gestattet den Infobrief im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit Dritten zur Verfügung zu stellen, sonst zugänglich zu machen, zu verbreiten und/oder öffentlich wiederzugeben.